

Birkholz, haben die Eilentscheidung getroffen, aus dem Haushalt 2012 einen überplanmäßigen Betrag in Höhe von 3.712,27 € für die Fertigstellung der Friedhofsmauer Kunersdorf zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2012 wurden 3.000 € von Seiten der Bauverwaltung als zusätzlich benötigte Baukosten nachgemeldet, blieben jedoch bei der Finanzverwaltung unberücksichtigt. Der voraussichtlich positive Jahresabschluss 2011 und die Mehreinnahmen bei der Dividende für 2012 lassen eine unkomplizierte Bereitstellung des Geldes zu.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen  
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 05.11.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

Amt Barnim-Oderbruch  
Gemeinde Bliesdorf

#### BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Bliesdorf vom 17.12.2012:

#### Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Bliesdorf hatte in der Haushaltssatzung 2012 eine Kreditaufnahme für den Brückenbau in Höhe von 213.000 Euro geplant, benötigt werden aufgrund der reduzierten Baukosten nunmehr 175.000 €. Die Kreditaufnahme wurde vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland, als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 13.11.2012 AZ: 15.13.02/01.061/Ma genehmigt.

Die Deutsche Kreditbank Frankfurt/ Oder bekommt den Zuschlag für die Kreditaufnahme in Höhe von 175.000 Euro.

Kreditnehmer:	Gemeinde Bliesdorf
Kreditart:	Ratendarlehen
Valutierung:	03.12.2012
Betrag:	175.000,00 Euro
Zinssatz:	1,750 % p. a.
Festzinsbindung:	10 Jahre
Auszahlung :	100 %
Tilgung:	innerhalb von 20 Jahren, beginnend ab 2012

Zahlungsweise: vierteljährlich, nachträglich  
Es lagen 3 Angebote vor, das günstigste Angebot wurde gewählt.

Wriezen, 20.11.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen  
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

#### Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen  
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

#### Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen  
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

#### Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen  
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

#### Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria

Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen  
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

#### Eilentscheidung

Die ehrenamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Bliesdorf, Frau Eva-Maria Andresen, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, haben am 12. 11. 2012 eine Eilentscheidung zum Abschluss eines Gestattungsvertrages beschlossen.

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Eva-Maria Andresen  
ehrenamtl. Bürgermeisterin

Die Eilentscheidung wurde am 17.12.2012 durch die Gemeindevertretung Bliesdorf bestätigt.

#### Beschluss Nr.: Blies/20121217/N20

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt die Bewilligung einer Dienstbarkeit.

#### Beschlussfähigkeit:

Mitglieder: 9 davon anwesend: 8, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

#### Abstimmungsergebnis:

Dafür: 8, Dagegen: 0 Enthaltung: 0



#### Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

**vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch

geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 18.01.2013

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

für: Gemeinde Neutrebbin,  
15320 Neutrebbin

#### ERSATZBEKANNTMACHUNG

##### **zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin**

Der von der Gemeindevertretung am 25.10.2012 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.01.2013, AZ: 63.30/03074-12, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen während der Sprechzeiten

Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 06 „Solarpark Alttrebbin III“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 18.01.2013

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

#### Bekanntmachungsanordnung

Der nachstehende

##### **vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen,

Zimmer 107, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 21.01.2013

Sylvia Borkert  
Stellv. Amtsdirektorin

Amt Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen  
für: Gemeinde Neutrebbin,  
15320 Neutrebbin

#### ERSATZBEKANNTMACHUNG

##### **zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin**

Der von der Gemeindevertretung am 25.10.2012 beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“, der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.01.2013, AZ: 63.30/03273-12, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 07 „Photovoltaikanlage Alttrebbin II“ der Gemeinde Neutrebbin, OT: Alttrebbin, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, einschließlich des Umweltberichtes, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, Zimmer: 107, 16269 Wriezen

während der Sprechzeiten	
Dienstag	8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag	8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen →